

37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören weder Abfälle noch Ausschusswaren.
2. Im Sinne dieses Kapitels bezieht sich der Ausdruck «fotografisch» auf das Verfahren, dank dem durch direkte oder indirekte Einwirkung von Licht oder anderen Strahlen auf lichtempfindliche, einschliesslich wärmeempfindliche Oberflächen, sichtbare Bilder hergestellt werden.